



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-103/064/11699/2019-11
Dipl.-Ing. A. B.

Wien, 13. Dezember 2019

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Wildpanner-Gugatschka über die Beschwerde des Herrn Dipl.-Ing. A. B., vertreten durch Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft Abu Dhabi, vom 13.6.2019, ZI. Abu-Dhabi-ÖB/KONS/..., mit welchem dem Beschwerdeführer der beantragte Reisepass gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 lit. a Passgesetz (PassG) idgF, versagt und der am 2.1.2007 ausgestellte Reisepass (Nr. ..., gültig bis 1.1.2017) gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 3 lit. a PassG idgF entzogen wurde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Verkündung am 9.12.2019,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13.6.2019, Zl. Abu-Dhabi-ÖB/KONS/..., wies die Österreichische Botschaft Abu Dhabi den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers auf Ausstellung eines Reisepasses gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 lit. a Passgesetz ab. Zugleich wurde der dem Beschwerdeführer am 2.1.2007 ausgestellte und bis 1.1.2017 gültige Reisepass Nr. ... gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 3 lit. a Passgesetz entzogen. Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass gegen den Beschwerdeführer ein offenes Ermittlungsverfahren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien bestehe und keine wirksamen Schritte zur Bereinigung der Strafsache gesetzt worden seien.

Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben. Darin wird auszugsweise vorgebracht [Hervorhebung im Original]:

„Es wurde bereits in der Stellungnahme vom 11.10.2016 ausgeführt, dass seit dem Jahr 1994, sohin seit 22 Jahren ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer läuft. Dem Beschwerdeführer wurde am 02.01.2007 bei gleicher Sach- und Rechtslage ein Reisepass ausgestellt und wurden seit diesem Zeitpunkt keine weiteren Ermittlungsschritte gemacht. Eine Mitwirkungspflicht des Beschuldigten in der österreichischen Strafprozessordnung ist nicht vorgesehen. Jedoch wurde mehrmals die Einstellung der Anklage beantragt und in dieser Form Bereinigungsschritte vorgenommen worden.

Bis dato hat weder eine Hauptverhandlung stattgefunden, da sich die Strafsache noch im Ermittlungsstadium befindet, noch wurde der Beschwerdeführer erstinstanzlich verurteilt und ist daher unbescholten. Die belangte Behörde nimmt sohin bereits eine Verurteilung vorweg, ein Umstand der zweifelsfrei gegen die Unschuldsvermutung des Art 6 Abs. 2 EMRK verstößt, wonach jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt. Ein Verdacht kann daher die Versagung des Passes nicht rechtfertigen. Zudem sprengt die Dauer des Ermittlungsrahmens jeglichen zumutbaren Rahmen und ist nach 25 Jahre Ermittlungstätigkeit immer noch nicht abgeschlossen. Wenn die Behörde vermeint, das Ermittlungsverfahren ist als abgeschlossen zu betrachten, muss dem entgegen gehalten werden, dass es aber definitiv noch nicht abgeschlossen ist.

[...]

Aus dem gesamten Akteninhalt ergibt sich kein einziger Hinweis, dass der Beschwerdeführer den Pass dazu benützen wollte, um sich wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe

bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen. Die Gefahr besteht nach einem bereits 25 Jahre dauernden Ermittlungsverfahren wohl sicher nicht, da auf der Hand liegt, dass sich gesetzt den Falles der Beschwerdeführer auch einer Anklage stellen würde.

Es bestehen keine Versagungsgründe für die Ausstellung oder Verlängerung des Reisepasses, da ein unangemessen lang dauerndes Ermittlungsverfahren nicht geeignet ist, den Entzug zu rechtfertigen, zumal die Dauer des Ermittlungsverfahrens unangemessen ist und gegen das Beschleunigungsverbot verstößt.“

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte die Beschwerde samt einer Stellungnahme vor.

Zur weiteren Abklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts fand am Verwaltungsgericht Wien am 9.12.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der rechtsfreundliche Vertreter des Beschwerdeführers teilnahm. Die belangte Behörde verzichtete auf die Teilnahme.

Die abweisende Entscheidung wurde im Anschluss an die Verhandlung verkündet. Der Beschwerdeführervertreter beantragte sogleich die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG.

II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Der am ...1942 geborene Beschwerdeführer ist österreichischer und iranischer Staatsbürger.

Gegen den Beschwerdeführer ist aufgrund des Verdachtes, er habe am 10.12.1990 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem Mittäter mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, Angestellte der damaligen ...bank C. AG durch Täuschung über Tatsachen, nämlich ein zahlungsfähiger und zahlungswilliger Bürge für die D. GmbH zu sein, zur Zuzählung eines Darlehens in der Höhe von ATS 18.850.000,- (entspricht ca. € 1.370.000,-) an die D. GmbH verleitet, wobei ein

Vermögensschaden im genannter Höhe nach Zahlung von lediglich Beträgen zur Abdeckung der Zinsen bei der genannten Bank eingetreten ist, ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 3 StGB anhängig. Das Verbrechen des schweren Betrugs ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bedroht.

Die Staatsanwaltschaft Wien beantragte am 18.2.1994 hinsichtlich des unbekannt aufhältigen Beschwerdeführers u.a. die Einleitung der Voruntersuchung und die Ausschreibung des Beschwerdeführers zur Aufenthaltsermittlung. Am 16.3.1995 wurde unter gleichzeitigem Widerruf der Aufenthaltsermittlung über Antrag der Staatsanwaltschaft ein Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer erlassen, dieser zur Verhaftung ausgeschrieben und das Verfahren gemäß § 412 StPO in der damals geltenden Fassung abgebrochen.

Am 13.3.1997 gab der Beschwerdeführer vor der ÖB Teheran an, dass er grundsätzlich bereit sei, nach Österreich zu kommen. Er gab eine Adresse in Teheran bekannt, an der er für das österreichische Gericht erreichbar sei. Nach Einlangen der diesbezüglichen Niederschrift ersuchte die Untersuchungsrichterin das zuständige Rechtshilfegericht in Teheran, dem Beschwerdeführer den Beschluss auf Einleitung der Voruntersuchung zuzustellen und den Beschwerdeführer zum Sachverhalt einzuvernehmen. Dieses Ersuchen blieb erfolglos, weil der Beschwerdeführer an der von ihm angegebenen Adresse nicht bekannt war.

Am 16.12.1999 erteilte das Bundesministerium für Justiz dem Beschwerdeführer sicheres Geleit nach Erlag einer Sicherheitsleistung von ATS 100.000,- unter der Bedingung, dass er sich bis zum 28.1.2000 dem Gericht stellt. Zugleich wurde die Fahndung widerrufen. Vom Beschwerdeführer wurden die vereinbarten Einvernahmeterminale am 17.1.2000 und 26.1.2000 jedoch unentschuldigt nicht wahrgenommen. In der Folge wurde der Beschwerdeführer am 7.2.2000 erneut zur Verhaftung ausgeschrieben und die erlegte Kautionsleistung für verfallen erklärt. Im Jahr 2011 wurde die Ausschreibung zur Verhaftung durch eine solche zur Aufenthaltsermittlung ersetzt.

Am 11.7.2014 wurde ein Antrag des Beschwerdeführers auf Einstellung des gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens abgewiesen. Dieser Beschluss wurde vom Oberlandesgericht Wien am 23.2.2015 bestätigt. Am 4.2.2016 stellte er

erneut einen Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde und wurde dieser Antrag mit Beschluss vom 23.2.2016 abgewiesen. Dieser Beschluss wurde vom Oberlandesgericht Wien am 27.9.2016 bestätigt.

Der Beschwerdeführer stellte am 19.5.2016 bei der ÖB Abu Dhabi den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses. Er wurde von der ÖB Abu Dhabi am 19.5.2016 über das anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien und die damit zusammenhängende Aufenthaltsermittlung aufmerksam gemacht und zur Kontaktaufnahme mit der Strafjustizbehörde aufgefordert. Im Zusammenhang mit einem früheren Passantrag wurde der Beschwerdeführer bereits am 2.6.2010 von der ÖB Abu Dhabi über die Festnahmeanordnung informiert und aufgefordert, sich mit der Staatsanwaltschaft Wien in Verbindung zu setzen. Eine Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft Wien erfolgte nicht.

Am 19.12.2016 wurde Anklage gegen den Beschwerdeführer erhoben. Das Oberlandesgericht Wien gab dem Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Anklageschrift am 24.10.2017 teilweise statt, sodass lediglich die Anklage wegen schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 3 StGB rechtswirksam wurde.

Am 21.11.2017 wurde in der gegen den Beschwerdeführer geführten gerichtlichen Strafsache eine Hauptverhandlung für den 12.4.2018 ausgeschrieben. Der Termin wurde wegen des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers abberaumt. Das Verfahren wurde abgebrochen und der Beschwerdeführer erneut zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Der Beschwerdeführer lebt in den Vereinigten Arabischen Emiraten und hat dort eine Aufenthaltsberechtigung inne. Er leidet an einer kardiologischen Erkrankung. Familiäre oder wirtschaftlichen Anknüpfungspunkte des Beschwerdeführers in Österreich konnten nicht festgestellt werden.

2. Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Berücksichtigung des Vorbringens der Verfahrensparteien, Einsichtnahme in den Gerichtsakt zur Zahl VGW-103/64/767/2017 (betreffend die inhaltsgleiche Beschwerde, welche wegen mangelnder Bescheidqualität am 19.6.2019 als unzulässig zurückgewiesen wurde), Einholung eines EKIS-Auszuges und einer Auskunft der Staatsanwaltschaft Wien zum Stand des gegen den Beschwerdeführer geführten

Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des schweren Betruges. Die Feststellungen zum gegen den Beschwerdeführer geführten Ermittlungsverfahren ergeben sich eindeutig aus dem, im Gerichtsakt zur Zahl VGW-103/64/767/2017 enthaltenen, staatsanwaltschaftlichen Akt zur Zl. ..., dabei insbesondere aus dem Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 27.9.2016 zur Zl. ... betreffend den Antrag des Beschwerdeführers auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens und den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 24.10.2017 zur Zahl ... betreffend den Einspruch gegen die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien. Die Verfahrensschritte wurden vom Beschwerdeführer nicht bestritten; vielmehr bestätigte der Beschwerdeführervertreter in der Verhandlung am 9.12.2019, dass der Beschwerdeführer zu den erhobenen Vorwürfen bislang nicht einvernommen wurde. Die Feststellungen, dass der Beschwerdeführer in den Vereinigten Arabischen Emiraten lebt und an einer kardiologischen Erkrankung leidet, stützen sich insbesondere auf die dahingehende Angabe des Beschwerdeführervertreters. Familiäre und/oder wirtschaftliche Anknüpfungspunkte in Österreich sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

III. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 lit. a Passgesetz 1992 in der geltenden Fassung sind die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereichs und die Änderung eines Reisepasses zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benutzen will, um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung im Inland zu entziehen.

Gemäß § 15 Abs. 1 leg. cit. ist ein Reisepass, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen. In Absatz 5 dieser Norm ist geregelt, dass vollstreckbar entzogene Reisepässe der Passbehörde unverzüglich vorzulegen sind. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar und sind von der Behörde zu entwerten.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (in der Folge: „Unionsbürger-Richtlinie“) stellen die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt, und verlängern diese Dokumente. Art. 4 Abs. 4 dieser Richtlinie sieht vor, dass der Reisepass zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten muss. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahre auszustellen oder zu verlängern.

Unter wiederholter Bezugnahme auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rs. Gaydarov, C-430/10, vom 17.11.2011 hielt der Verwaltungsgerichtshof im Zuge eines Erkenntnisses vom 6.9.2012, Zl. 2009/18/0168, ausdrücklich fest, dass die Entscheidung eines Mitgliedstaates – wie hier vorliegend – seinem eigenen Staatsbürger die Ausreise zu verbieten, eine Angelegenheit darstelle, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, konkret der Richtlinie 2004/38/EG sowie Art. 20 und Art. 21 AEUV falle. Allerdings habe der EuGH darauf hingewiesen, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit nicht uneingeschränkt bestünde, sondern den im Vertrag und in den Bestimmungen zu seiner Durchführung vorgesehenen Beschränkungen unterworfen werden dürfen. In Zusammenhang mit der Zulässigkeit solcher Beschränkungen wurde in diesem Erkenntnis explizit auf die Bestimmung des Art. 27 Abs. 1 der Unionsbürger-Richtlinie Bezug genommen, wonach die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken dürften. Der EuGH habe aber bereits klargestellt, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung jedenfalls voraussetze, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstelle, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen müsse, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre (Rn. 33 Urteil C-430/10). Die Ausnahmen vom freien Personenverkehr, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen könne, implizierten in diesem Rahmen, wie Art. 27 Abs. 2 der Unionsbürger-Richtlinie zu entnehmen

sei, insbesondere, dass Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nur gerechtfertigt werden, wenn für sie ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sei, während vom Einzelfall ausgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen nicht zulässig wären (Rn. 34 Urteil C-430/10).

Der EuGH habe in seinem Urteil vom 17.11.2011 aber auch klargestellt, dass die beschränkende Maßnahme geeignet sein müsse, die Erreichung des mit ihr verfolgten Zieles zu gewährleisten, und sie nicht über das hinausgehen dürfe, was zur Erreichung des Zieles erforderlich ist. In den Ausführungen in Rn. 40 dieses Urteils präzisiere der EuGH dies dahingehend, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müsse.

Auch nach den Vorgaben des Europarechts kann daher eine Verweigerung der Ausstellung eines Reisedokuments und damit naturgemäß einhergehend eine Beschränkung der Freizügigkeit dahingehend, dass es dem Beschwerdeführer unmöglich gemacht wird, sich unter Verwendung seines österreichischen Reisedokuments im Ausland frei zu bewegen, zulässig sein, sofern berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass von ihm aufgrund seines bisher gezeigten persönlichen Verhaltens eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefährdung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit zu befürchten ist und diese Maßnahme im Einzelfall auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Gegen den Beschwerdeführer ist aufgrund des Verdachtes, er habe am 10.12.1990 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem Mittäter mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, Angestellte der damaligen ...bank C. AG durch Täuschung über Tatsachen, nämlich ein zahlungsfähiger und zahlungswilliger Bürge für die D. GmbH zu sein, zur Zuzahlung eines Darlehens in der Höhe von ATS 18.850.000,- (entspricht ca. € 1.370.000,-) an die D. GmbH verleitet, wobei ein Vermögensschaden im genannter Höhe nach Zahlung von lediglich Beträgen zur Abdeckung der Zinsen bei der genannten Bank eingetreten ist, ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach §§ 146, 147

Abs. 3 StGB anhängig. Das Verbrechen des schweren Betrugs ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bedroht.

Wie sich aus den og. Feststellungen ergibt, war der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers seit Beginn des gegen ihn geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens unbekannt und ist er seit Mitte der 1990er-Jahre – mit Unterbrechungen – zur Aufenthaltsermittlung bzw. Verhaftung ausgeschrieben. Es wurde wiederholt versucht, den Beschwerdeführer zum vorgeworfenen Sachverhalt einzuvernehmen, doch scheiterte dies stets an der mangelnden Kooperation des Beschwerdeführers. Insbesondere nahm er die Zusicherung des sicheren Geleits nach Erlag einer Sicherheitsleistung im Jahr 1999/2000 nicht in Anspruch und blieb zwei vereinbarten Einvernahmeterminen fern. Spätestens seit dem Jahr 2014 – als er die Einstellung der Ermittlungen beantragte – hat der Beschwerdeführer Kenntnis von dem gegen ihn geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und wurde wiederholt zur Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft aufgefordert. Der Beschwerdeführer hat keine Bemühungen unternommen, um seine anhängige Strafsache zu bereinigen. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht sind die Anträge auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens nicht als Bereinigungsschritte anzusehen, da der Vorwurf des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 3 StGB nach wie vor aufrecht ist und keine der dem Beschwerdeführer gebotenen Gelegenheiten, sich zu diesen Vorwurf zu äußern, wahrgenommen wurden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 17.9.2002, 99/18/0380, festgehalten, dass das unentschuldigte Fernbleiben von in einer Strafsache anberaumten Hauptverhandlungsterminen, weshalb das Strafverfahren abgebrochen und der Beschuldigte zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben wird, die Annahme rechtfertigt, dass der Beschuldigte den Reisepass benutzen will, um sich der gegen ihn eingeleiteten Strafverfolgung im Inland zu entziehen. Diese Ansicht bestätigte er in seinem Erkenntnis vom 18.5.2006, 2006/18/0108, zu einem ähnlich gelagerten Fall und sprach darüber hinaus aus, dass es nicht darauf ankommt, ob der ausländische Wohnsitz des Beschuldigten bekannt ist und es der Passbehörde bzw. dem zuständigen Verwaltungsgericht nicht zusteht zu beurteilen, ob die Strafverhandlung auch ohne der Anwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden könnte. Vor dem

Hintergrund dieser Rechtsprechung bestehen im vorliegenden Fall gewichtige Gründe zur Annahme, dass der Beschwerdeführer seinen Reisepass dazu benutzen wird, um sich der Strafverfolgung durch Verbleib im Ausland zu entziehen.

In der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt seit vielen Jahren in den Vereinigten Arabischen Emiraten hat und zusätzlich iranischer Staatsbürger ist. Er ist 77 Jahre alt und leidet an einer kardiologischen Erkrankung und ist folglich von einer eingeschränkten Reisefähigkeit auszugehen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass – wie im angefochtenen Bescheid angeführt – dem Beschwerdeführer gemäß § 4a iVm § 11 Passgesetz zum Zweck der Heimreise ein Reisepass für bestimmte Zwecke mit eingeschränktem Geltungsbereich ausgestellt werden könnte. Der Beschwerdeführer hat somit nach wie vor die Möglichkeit, sich der anhängigen Strafsache zu stellen. In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer sinngemäß vor, dass die Passversagung und –entziehung aufgrund der überaus langen Dauer des Ermittlungsverfahrens unverhältnismäßig seien. Dem ist entgegen zu halten, dass das Ermittlungsverfahren nach Ausschreibung der Personenfahndung wiederholt abgebrochen werden musste. Somit ist die lange Verfahrensdauer nicht der Strafverfolgungsbehörde, sondern eindeutig dem Beschwerdeführer anzulasten. Insgesamt sind die Versagung der Ausstellung eines Reisepasses und die Reisepassentziehung als verhältnismäßig anzusehen.

Die belangte Behörde hat daher den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines Reisepasses zu Recht versagt und den am 2.1.2007 ausgestellten Reisepass zu Recht entzogen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Wildpanner-Gugatschka